



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 19. Oktober 2004

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

**Risikoausgleich / Regelung der Berücksichtigung der angebrochenen Monate
in den Datenlieferungen**

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Gemäss Art. 4 Abs. 1 VORA sind für die Berechnung der Versichertenbestände eines Versicherers die **Versicherungsmonate** massgebend. Wie Versicherungsverhältnisse im Risikoausgleich zu berücksichtigen sind, wenn sie **innerhalb eines Kalendermonates** beginnen bzw. enden (angebrochene Versicherungsmonate), ist weder auf Gesetzes- noch Verordnungsebene **geregelt**.

Es existiert auch **keine gesetzliche Regelung**, ob und in welchem Ausmass den Versicherten für angebrochene Versicherungsmonate **Prämien** zu belasten sind. Art. 90 Abs. 1 KVV erwähnt nur, dass die Prämien in der Regel monatlich **zu bezahlen** sind. Gemäss Auskunft des BAG hat der Gesetzgeber bewusst auf eine entsprechende Regelung verzichtet, damit die Versicherer in diesem Bereich über einen **marketingmässigen Handlungsspielraum** verfügen.

Angebrochene Versicherungsmonate können z.B. bei folgenden Ereignissen entstehen:

- Geburt (für Risikoausgleich nicht relevant, da nur Erwachsene berücksichtigt)
- Todesfall
- Wegzug ins Ausland
- Zuzug aus dem Ausland
- Unterstellung unter die Militärversicherung
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz bei Wohnsitz bzw. Wohnort im Ausland (Grenzgänger)
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland bei Wohnsitz bzw. Wohnort in der Schweiz (Grenzgänger)

Basierend auf dem Beschluss des Stiftungsrates der Gemeinsamen Einrichtung KVG vom 9. April 2001 hat die Geschäftsstelle mit Rundschreiben vom 23. April 2001 sowie im Leitfaden für die Ermittlung der Daten für den Risikoausgleich (ab Datenlieferung im Jahre 2001) den Krankenversicherern in Bezug auf die **Berücksichtigung von angebrochenen Monaten bei Sistierung der Versicherungspflicht** wegen längerem Militäraufenthalt (mehr als 60 aufeinander folgende Tage) folgende Weisung erteilt:

Summe der aufeinander folgenden Militärtage	=	Anzahl Monate, welche für den Risikoausgleich <u>nicht zu berücksichtigen sind</u>
<hr/>		
30		

Das Resultat ist jeweils pro Versicherten nach kaufmännischer Regel auf ganze Monate auf- oder abzurunden.

Für alle **anderen Fälle** von angebrochenen Versicherungsmonaten gibt es gegenwärtig noch **keine Regelung bzw. Weisung** der Gemeinsamen Einrichtung KVG.

Unsere Abklärungen bei einem **grösseren Versicherer** haben ergeben, dass bei diesem ca. **0,7 Prozent der erwachsenen Versicherten** angebrochene Versicherungsmonate aufweisen. Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass dieser Anteil auch bei den anderen Krankenversicherern verhältnismässig **gering** ist, muss die Berücksichtigung der angebrochenen Monate im Risikoausgleich einheitlich geregelt werden. Entsprechende Anfragen von Krankenversicherern bzw. deren Revisionsstellen haben diesen **Regelungsbedarf** bestätigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die angebrochenen Monate tendenziell bei jüngeren oder älteren Versicherten entstehen, bei welchen die Abgabe- bzw. Beitragssätze des Risikoausgleichs hoch sind (siehe Seite 28 des Geschäftsberichts der Gemeinsamen Einrichtung KVG).

Der Entwurf zur **Änderung der KVV**, welcher sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet, sieht unter anderem Änderungen im Bereich der **Versicherungspflicht der Kurzaufenthalter aus einem EG-/EFTA-Staat** vor. Neu sollen diese Kurzaufenthalter **ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit** in der Schweiz versicherungspflichtig sein (Art. 7 Abs. 2^{bis} Satz 1 KVV). Da die Versicherungspflicht an die Erwerbstätigkeit anknüpft, endet die Versicherung somit am **Tag**, an welchem die Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgegeben wird. Diese Verordnungsänderung soll **per 1. Januar 2005** in Kraft treten. Der Regelungsbedarf für die Berücksichtigung von angebrochenen Monaten im Risikoausgleich wird somit bei einem In-Kraft-Treten dieser Verordnungsbestimmung noch **zunehmen**.

Wie oben erwähnt, hat der Stiftungsrat am 9. April 2001 eine **Regelung** beschlossen, wie die **angebrochenen Monate bei Sistierung der Versicherungspflicht wegen längerem Militäraufenthalt** (mehr als 60 aufeinander folgende Tage) in den Datenlieferungen für den Risikoausgleich zu berücksichtigen sind. Die Erfahrungen aus den von der Revisionsstelle der Gemeinsamen Einrichtung KVG (BDO Visura) durchgeführten **Stichprobenkontrollen** (Art. 11 Abs. 2 VORA) zeigen, dass die **Umsetzung** dieser Regelung den Krankenversicherern des öfteren **grössere Schwierigkeiten bereitet**.

Der Stiftungsrat hat deshalb am 15. Oktober 2003 entschieden, die Berücksichtigung der angebrochenen Monate in den Datenlieferungen für den Risikoausgleich **ab dem Jahr 2005 (Daten 2004 und später) einheitlich wie folgt zu regeln:**

1. Werden für die angebrochenen Monate **keine Prämien** verlangt, so sind die entsprechenden Monate in der Datenlieferung nicht zu berücksichtigen.
2. Werden für die angebrochenen Monate **ganze Monatsprämien** verlangt, so sind die entsprechenden Monate als ganze Monate in der Datenlieferung zu berücksichtigen.
3. Werden für die angebrochenen Monate **geringere als Monatsprämien** verlangt, so sind diese angebrochenen Monate wie folgt in der Datenlieferung zu berücksichtigen:
 - Bei taggenauen Prämien:
Pro Risikogruppe werden für die angebrochenen Monate die Tage, für welche Prämien verlangt werden, summiert und das Ergebnis durch 30 geteilt. Das nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundete Resultat ist die Zahl der zu berücksichtigenden Monate.
 - Bei halben Monatsprämien:
Pro Risikogruppe wird die Gesamtzahl der Versichertenmonate ermittelt. Das Ergebnis wird auf ganze Monate aufgerundet.
4. Die vom Stiftungsrat **am 9. April 2001 beschlossene Regelung** betreffend die Berücksichtigung von angebrochenen Monaten bei **Sistierung der Versicherungspflicht** wegen **längerem Militäraufenthalt** (mehr als 60 aufeinander folgende Tage) **wird aufgehoben.**

Für allfällige ergänzende Fragen steht Ihnen Herr Urs Wunderlin (Tel. direkt: 032 625 30 25) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich